

Satzung

Fördergemeinschaft Ökologischer Landbau Berlin-Brandenburg (FÖL) e.V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Fördergemeinschaft Ökologischer Landbau Berlin-Brandenburg (FÖL) e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15374 Müncheberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Allgemeine Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Förderung des Tierschutzes, die Förderung von Verbraucherberatung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Landbaus.
- (3) Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

§ 3

Besondere Zweckbestimmung

Aufgabe des Vereins ist es im Besonderen,

- (1) die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und die Biodiversität im Ganzen vor weiterer Zerstörung zu bewahren und wiederherzustellen – auch durch Aufklärung über das Wesen des ökologischen Landbaus als richtungsweisendes Anliegen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt.
- (2) den verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzen, Tieren und Landschaft zu fördern sowie Verständnis für ökologische Zusammenhänge in der Kinder- und Jugendbildung, Erwachsenenbildung und Verbraucherberatung zu schaffen.
- (3) Die Ziele werden vor allem durch folgende Tätigkeiten verfolgt:
 - Information der Öffentlichkeit und Verbraucher über die Ziele des Natur- und Umweltschutzes und Entwicklung des Umweltbewusstseins, z.B. durch aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung an Straßenfesten oder durch anderweitige Kommunikationsarbeit.
 - Vertretung der Ziele sowie geeigneter Strategien und Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes gegenüber Multiplikatoren und Entscheidungsträgern, z.B. durch Netzwerkarbeit, Teilnahme an Podiumsdiskussionen, Beiräten oder Ausschüssen.
 - Förderung von Entwicklungen im Bereich des ökologischen Landbaus, die umweltfreundliche Produkte zur Folge haben, durch Schaffung informeller Rahmen für alle beteiligten Akteure.
 - Durchführung von Veranstaltungen (Seminare, „Tag der offenen Tür“, Feldrundgänge, Kochkurse), die geeignet sind, ökologische und soziokulturelle Zusammenhänge für möglichst viele Menschen erfahrbar zu machen.
 - Erarbeitung und Verbreitung von Anschauungs- und Informationsmaterial und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen in Kindergärten, Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen.
 - Aufklärung und Beratung von Verbrauchern über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Produktionsweisen oder von Ernährungsverhalten durch Workshops, Themenabende, Podiumsdiskussionen u.a.
 - Beteiligung an Volks- und Bürgerentscheiden sowie an Volksbefragungen im Sinne des Natur-, Umwelt- oder Tierschutzes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle in der Region Berlin-Brandenburg und den angrenzenden Landkreisen angesiedelten natürlichen und juristischen Personen erwerben, die auf Dauer und verantwortlich an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen. Unabhängig von ihrem Sitz kann die Mitgliedschaft auch von bundesweit tätigen Organisationen wie Anbauverbänden, Erzeugergemeinschaften, Forschungseinrichtungen oder NGOs erworben werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen möchte.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vereinsadresse zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Erklärung durch den Vorstand und Eintragung in die Liste der fördernden bzw. der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt ist spätestens bis vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann eine Bestätigung des Ausschlusses durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als zwei Jahre in Verzug sind, ausschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Naturschutz Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen des § 58 Abgabenordnung Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die entsprechend § 4 Absatz (1) eingetragenen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden.

- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind als außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn dies 1/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt.
- (4) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird an die jeweils zuletzt vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt.
- (5) Der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Revisionsberichtes (der Bericht kann auch schriftlich gegeben werden),
 - d) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - e) die Bestätigung von Mitgliederausschlüssen,
 - f) die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 9 (2).

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Ordentliche Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht von anderen Personen vertreten lassen. Niemand darf in einer Mitgliederversammlung mehr als 2 Stimmen ausüben.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - einem Schatzmeister
- (3) Die Mitglieder des Vorstands wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann die Geschäftsführung und andere satzungsgemäße Aufgaben an haupt- und nebenamtlich tätige Personen übertragen. Er kann für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung eine Vollmacht an haupt- und nebenamtlich tätige Personen ausstellen.

§ 11

Formale Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vornehmen.
- (2) Die Änderungen sind den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.